

## **Ehevertrag**

Verhandelt zu ... am ...

vor dem Notar/der Notarin ...

erschieden heute die Eheleute

Frau ...

geb. ...

Staatsangehörigkeit...

ausgewiesen durch ...

und

Herr

geb.

Staatsangehörigkeit ...

ausgewiesen durch ...

Der/Die beurkundende Notar/Notarin fragte die Erschienen zunächst nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Beurkundungsgesetz, die von den Erschienen verneint wurde. Sodann baten die Erschienenen um die Beurkundung eines Eherechtsvertrages zum Zwecke der Rechtswahl, der Gütertrennung, des Verzichts auf den Versorgungsausgleiches und des nahehelichen Ehegattenunterhaltes und erklärten:

### **I. Belehrung**

#### **1.**

Wir haben gemäß anliegender beglaubigter Abschrift unserer Heiratsurkunde vor dem Standesamt ... (Reg.Nr. ...) am ... die Ehe geschlossen.

Der Notar/Die Notarin belehrte uns darüber, dass die allgemeinen Wirkungen für unsere Ehe dem Recht des Staates unterliegen, dem beide Ehegatten angehören.

Hinsichtlich einer gegebenenfalls unterschiedlichen Staatsangehörigkeit wurden wir über folgendes belehrt:

Für den Fall, dass wir unseren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben oder wir jeweils unseren gewöhnlichen Aufenthalt nicht

in demselben Staat haben, können wir gemäß § 14 Abs.3 EGBGB das Recht des Staates, dem einer von uns angehört, für die allgemeinen Wirkungen unserer Ehe wählen.

**2.**

Über die Unterschiede zwischen dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft und der Gütertrennung wurden wir durch den Notar/die Notarin belehrt.

Insbesondere wurden wir darüber belehrt, dass im Güterstand der Gütertrennung keine Verfügungsbeschränkungen bestehen und bei einer eventuellen Scheidung der Ehe der beiderseitige Zugewinn nicht ausgeglichen wird.

Wir wurden auch auf die möglichen Auswirkungen auf das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht hingewiesen, die sich aus der Vereinbarung der Gütertrennung regelmäßig ergeben.

**3.**

Der Notar/Die Notarin hat uns über das Wesen und die Bedeutung des Versorgungsausgleiches sowie die rechtliche Tragweite seines Ausschlusses belehrt.

Es ist uns bekannt, dass infolge dieser Vereinbarung bei Scheidung der Ehe keinerlei Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften stattfindet, wir also insoweit auseinandergelien werden, als wären wir nie verheiratet gewesen.

Die Belehrung erstreckte sich insbesondere darauf, dass nach Ausschluss des Versorgungsausgleiches bei der Scheidung der Ehe keine Vertragspartei gegen die andere Partei einen Anspruch auf dessen Versorgung wegen Alters, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit hat.

Uns ist bekannt, dass nach § 1408 Abs.2 BGB eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich unwirksam ist, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss einer von uns den Antrag auf Scheidung der Ehe stellt.

**4.**

Der Notar/Die Notarin hat uns auch über die Unterhaltsansprüche, die der einen oder dem anderen von uns möglicherweise nach einer Scheidung unserer Ehe gegen die andere Person zustehen, belehrt. Wir wurden ebenfalls über die gesetzliche Kindesunterhaltspflicht für gemeinsame Kinder belehrt.

**II. Erklärung der Erschienenen:**

**1.**

Wir haben unseren gemeinsamen Wohnsitz unter der o.g. Anschrift genommen und sind uns einig, dass wir unseren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründen. Für den Fall, dass wir unseren gemeinsamen gewöhnlichen

Aufenthalt nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben oder für den Fall, dass wir jeweils unseren Aufenthalt nicht in demselben Staat haben, vereinbaren wir, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland für die allgemeinen Wirkungen unserer Ehe maßgeblich sein soll.

**2.**

Wir wollen in unserer Ehe in Gütertrennung gemäß §§ 1414 ff. BGB leben und schließen daher den gesetzlichen Güterstand für unsere Ehe aus. Wir beantragen die Eintragung unserer Vereinbarung im Güterrechtsregister. Der Notar/die Notarin wird angewiesen, den Antrag einzureichen, sobald wir ihm eine beglaubigte Abschrift der Heiratsurkunde überlassen haben.

Wir werden getrennte Bankkonten führen. Alleineigentum von neu erworbenen Gegenständen soll bei derjenigen Partei liegen, die die Gegenstände in ihrem Namen erwirbt.

Unser gesamtes bisheriges Vermögen ergibt sich aus der anliegenden Eigentumsauflistung für beide Parteien, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

**3.**

Den bei einer eventuellen Scheidung unserer Ehe regelmäßig eintretenden Anspruch auf Versorgungsausgleich schließen wir aus.

**4.**

Für den Fall einer Scheidung unserer Ehe vereinbaren wir darüber hinaus folgendes:

Wir verzichten wechselseitig auf Ehegattenunterhalt, und zwar auch für den Fall des Notbedarfs und einer Gesetzesänderung und nehmen diesen Verzicht gegenseitig an.

Der Ehegattenunterhaltsverzicht gilt nicht für den Fall, dass der oder die Unterhaltsberechtigte ein gemeinsames Kind versorgt. Für diesen Fall kann der oder die Unterhaltsberechtigte neben dem Kindesunterhalt nachehelichen Ehegattenunterhalt verlangen.

Der Notar/Die Notarin belehrte die Parteien darüber, dass ein Ehegattenunterhaltsverzicht für die Zeit des Getrenntlebens gesetzlich nicht möglich ist. Die Parteien bestanden daraufhin jedoch auf Aufnahme folgender Absichtserklärung:

Wir werden auch im Falle des Getrenntlebens gegeneinander keine Unterhaltsansprüche geltend machen und uns wechselseitig im Innenverhältnis davon freistellen. Auch dies gilt jedoch nicht, solange der oder die Unterhaltsberechtigte ein gemeinsames Kind versorgt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.

Unterschrift Ehefrau

Unterschrift Ehemann

Unterschrift Notar/Notarin

**Anlage**

Liste der im jeweiligen Eigentum der Parteien stehenden Vermögensgegenstände.